



Bestattungsrechte für Sternenkinder

Liebe Sternenkindereltern oder Angehörige von Sternenkindereltern,

die deutschen Bestattungsgesetze sind nicht bundesweit einheitlich, sondern von den Ländern einzeln geregelt.

Grundlegend gilt jedoch:

In allen Bundesländern ist es Sternenkindereltern gestattet, ihr Kind unabhängig von Gewicht und Schwangerschaftswoche zu bestatten, sowohl im Einzelgrab/Kindergrab als auch im Familiengrab. Die Bestattung darf – auch wenn das Kind unter 500g wog – weder vom Friedhofsamt abgelehnt werden, noch darf die Klinik sich weigern, das Kind herauszugeben.

Um Ihr Kind im **Einzel-, Familien- oder Kindergrab** bestatten zu können, müssen sich die Eltern an **einen Bestatter vor Ort** wenden. Fragen Sie gezielt nach: viele Bestatter sind bereit, den Eltern mit dem Preis der Bestattung aufgrund der speziellen Situation entgegen zu kommen!

Eine Bestattung im Einzel- oder Kindergrab ist **empfehlenswert und wichtig**, denn so wird ein Platz zum Trauern geschaffen. Da diese Bestattungsart jedoch mit den höchsten Kosten verbunden ist, wählen viele Eltern oftmals die Möglichkeit, das Kind in einem bereits bestehenden **Familiengrab** beizusetzen. Dies spart Kosten für das Grab, Grabmal und Grabpflege.

Falls kein Familiengrab vorhanden sein sollte, fragen Sie auch gezielt auf der Gemeinde/Stadtverwaltung nach – gerade bei sehr kleinen Kindern besteht manchmal auch die Möglichkeit, sie relativ unbürokratisch und kostengünstig in bereits bestehenden Einzelgräbern beizusetzen, wenn die Stadtverwaltung entgegenkommend und unbürokratisch agiert.

Sternschnuppengrabfelder

Wenn auch diese Möglichkeit aus finanziellen oder persönlichen Gründen nicht in Frage kommt, so haben die Eltern in zahlreichen Kliniken die Alternative, das Kind im Rahmen einer **Sammelbestattung** anonym beerdigen zu lassen. Diese Sammelbestattungen finden in sogenannten „Sternschnuppengrabfeldern“ statt und werden meist von den Kliniken, kirchlichen Trägern oder Privatinitiativen organisiert und finanziert. **Diese Form der Bestattung ist in aller Regel kostenfrei.** Das Baby wird zusammen mit anderen verstorbenen Babys im Abstand von drei bis zwölf Monaten beigesetzt. Die meisten Grabfelder sind hübsch gestaltet und bieten oftmals den Raum, kleine Kränze, Kerzen oder Blumen niederzulegen. Die Beisetzung erfolgt meist im Rahmen einer kleinen Gedenkfeier, an welcher die Angehörigen der Sternenkinder teilnehmen können.

Wichtig zu wissen ist:

Je nach Bestattungsgesetz des jew. Bundeslandes ist die Klinik ggf. **NICHT** dazu verpflichtet, das Kind in einem solchen Rahmen zu bestatten. Wenn die Klinik gesetzlich nicht dazu verpflichtet ist und auch keine kostenfreie Bestattung von der Klinik oder anderen Trägern angeboten wird, bedeutet dies, **dass die Klinik das Baby „entsorgen“ darf**. Dies bedeutet dass das Kind zusammen mit dem Organabfall usw. in der Klinik eingäschert wird.

Rein theoretisch darf das Kind auch ohne Genehmigung der Eltern vorher für medizinische Forschungen verwendet werden (je nach Bundesland).

Bitte fragen Sie also gezielt in der jeweiligen Klinik nach, ob diese eine Sammelbestattung anbietet und in welchem Rahmen diese von statten geht.

In folgenden Bundesländern ist die Klinik dazu verpflichtet, das Kind – falls die Eltern es nicht selbst bestatten – im Rahmen einer Sammelbestattung beizusetzen:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Hamburg
- Nordrhein-Westfalen
- Sachsen und Sachsen-Anhalt
- Bremen*
- Mecklenburg-Vorpommern*
- Thüringen*

**Die mit Sternchen gekennzeichneten Ländern sind nur bei verstorbenen Kindern, die nach der 12. SSW geboren wurden zur Beisetzung verpflichtet. Die ohne Sternchen gekennzeichneten Kliniken sind zur Beisetzung unabhängig der SSW verpflichtet.*

In folgenden Bundesländern ist die Klinik NICHT dazu verpflichtet, das Kind zu bestatten:

- Berlin und Brandenburg**
- Hessen
- Niedersachsen
- Saarland
- Schleswig-Holstein

***In Berlin und Brandenburg besteht keine Bestattungspflicht für Kinder unter 1000g, auch wenn diese ab 500g als Person anerkannt werden. Die Klinik ist berechtigt, Kinder bis zu 1000g in der oben beschriebenen Weise zu entsorgen, falls die Eltern das Kind nicht selbst bestatten.*